

Position des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) zur Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft Tierschutz und Tierrechte vom 02. Februar 2022 – Untersuchung von Waffenscheininhabern

Marburg, Februar 2022

Der VDB ist ein Interessenverband (Berufs- und Wirtschaftsverband). Wir verstehen uns als Bundesverband der Büchsenmacher und des Waffenfacheinzelhandels.

Wir setzen uns für ein praxisorientiertes und vollziehbares Waffenrecht ein, unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsinteressen. Wir unterstützen jegliche Bestrebungen, welche sich gegen die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen, Terrorismus Extremismus und Rassismus wenden.

Der Verband begleitet politische Diskussionsprozesse auf nationaler und europäischer Ebene und bringt sich mit der praktischen Expertise und dem Know-how seiner annähernd 1.600 Mitgliedsunternehmen, in die Debatten ein.

Zur Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft Tierschutz und Tierrechte (BAG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Morde an zwei Polizist*innen am 31. Januar 2022 in Rheinland-Pfalz sind eine abscheuliche Tat, welche konsequent aufgeklärt und mit aller Härte bestraft werden muss.

Die Partei DIE LINKEN instrumentalisiert diese unbegreiflichen Morde nun für eine Forderung nach einer medizinischen Untersuchung von Waffenscheininhaber*innen. Laut einer Mitteilung des Vorstandes der BAG fordert dieser, dass eine regelmäßige ärztliche Untersuchung von Waffenschein- und Jagdscheininhabern und eine Überprüfung des Waffenbesitzes und -eigentums aller genannten Personengruppen erfolgen soll. Als Vorbild könne die medizinische Untersuchung von Inhabern der Führerscheinklasse C1; C1E; C und CE herangezogen werden.

Offensichtlich hatte der Täter keine jagdrechtliche und auch keine waffenrechtliche Erlaubnis. Somit hätte jegliche Untersuchung weder diese Tat verhindert, noch könnte sie künftige Taten verhindern.

Die Forderungen der BAG entsprechen aber größtenteils bereits dem geltenden Recht und können durch die Behörden jederzeit angewandt werden. Oftmals fehlt es diesen dabei allerdings an dafür erforderlichen Ressourcen.

Ärztliche Untersuchungen § 6 WaffG Persönliche Eignung:

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 WaffG sieht bereits eine Versagung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis einer antragstellenden Person vor, wenn diese Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist.

§ 6 Absatz 2 WaffG Behörden müssen von Antragstellern einer waffenrechtlichen Erlaubnis, bei welchen Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen eine persönliche Eignung begründen, oder begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen, der betroffenen Person auf Kosten der betroffenen Person die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder Körperliche Eignung aufzugeben.

§ 6 Absatz 3 WaffG sieht bereits vor, dass Personen, welche das 25. Lebensalter noch nicht vollendet haben, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten auf eigene Kosten zu erbringen haben.

Überprüfung des Waffenbesitzes- und Eigentums

§ 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG räumt den Waffenbehörden die Möglichkeit ein, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition zu überprüfen.

Der VDB sieht Regelungen, welche über das bereits bestehende Waffenrecht hinausgehen, als unangemessen und nicht zielführend.

###

Kontakt:

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB)

Präsident Jürgen Triebe

Geschäftsführer

Ingo Meinhard

VDB Geschäftsstelle

Gisselberger Str. 10

35037 Marburg

Tel.: 064 21 4807-500

i.meinhard@vdb-waffen.de

interessen@vdb-waffen.de

www.vdb-waffen.de

Peter Braß

Interessenvertretung

Tel.: 06421 4807-540

Mail: Interessen@vdb-waffen.de